



**Bericht zur Entwicklung der Kosten und Fallzahlen in der Sozialhilfe und in der Grundsicherung nach dem SGB XII im Jahr 2017
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der vorliegenden KT-Drucksache wird über die Entwicklung der Kosten und Fallzahlen im Jahr 2017 in der Sozialhilfe, insbesondere der Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), Hilfe zum Lebensunterhalt, Hilfe zur Pflege berichtet.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Einleitung

Zuletzt wurde über die Entwicklung dieser Sozialhilfeleistungen mit KT-Drucksache Nr. IX-0428 für das Jahr 2016 berichtet.

Die Auszahlungen in der Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige steigen weiter an. Seit 2014 werden die Transferaufwendungen zu 100 % vom Bund erstattet. Der Kreishaushalt wird daher nur durch die Personal- und Sachaufwendungen für die Leistungsgewährung belastet.

Die Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und für Erwerbsunfähige können vom Landkreis in ihrer Entwicklung kaum beeinflusst werden.

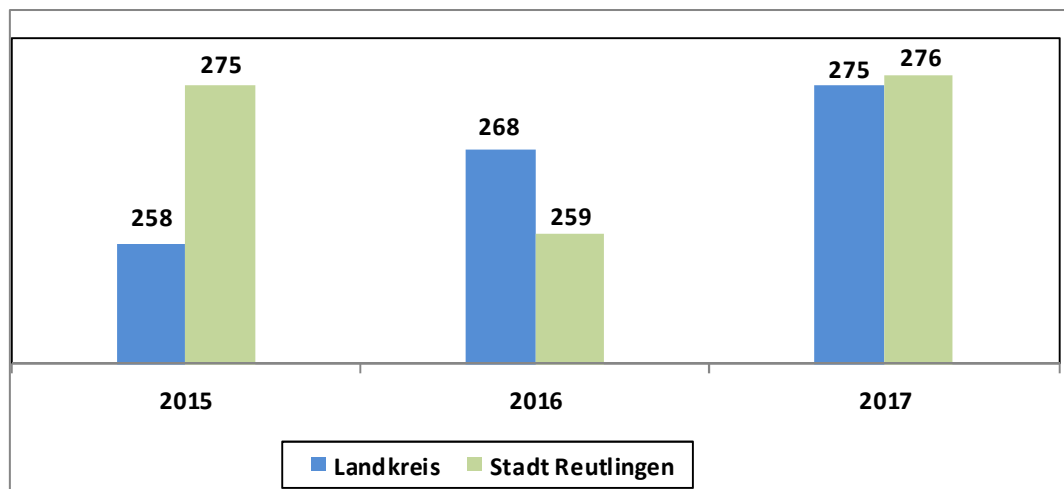
Bei der Hilfe zur Pflege wirken sich insbesondere Strukturverbesserungen der Schiedsprüche 2015 bis 2017 im personellen Bereich und die Vorgaben der Landesheimbauverordnung (nur noch Einzelzimmer) auf die Vergütungsentwicklung und damit auf die Pflegesätze aus. Ebenso die Anhebung der Vermögensfreigrenzen auf die Fallzahlen.

Die Zahl der Empfänger von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) ist 2017 leicht gestiegen.

Eine Gesamtdarstellung der finanziellen Entwicklung bei den einzelnen Leistungsarten ist als Anlage beigefügt.

2. Produkt 31.10.01 Hilfe zur Pflege

2.1 Fallzahlen stationär*



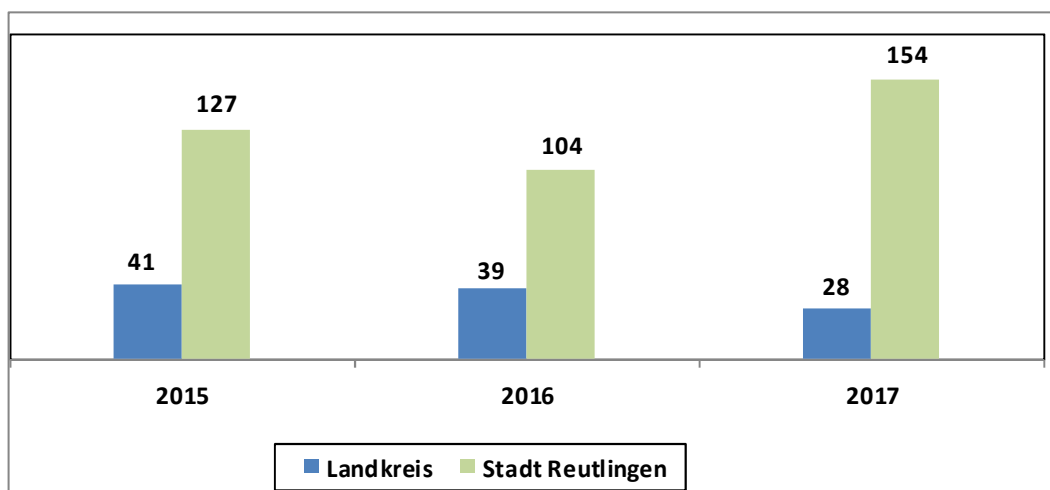
*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2017

Die Fallzahlenentwicklung im Bereich der stationären Heimunterbringung weist 2017 mit 551 Fällen eine Zunahme von 24 Fällen aus. Beim Landkreis ergab sich eine Fallzahlensteigerung um 8 Fälle, bei der Stadt Reutlingen um 16 Fälle.

Die stichtagsbezogene Betrachtung weist immer eine gewisse Schwankungsbreite auf, sie liegt im üblichen Rahmen.

Bei den über 65-jährigen Leistungsempfängern erhalten insgesamt 478 Personen (Vorjahr 464 Personen) Hilfe zur Pflege. Bei den unter 65-Jährigen sind es 73 Personen (2016 = 63 Personen).

2.2 Fallzahlen ambulant und teilstationär*



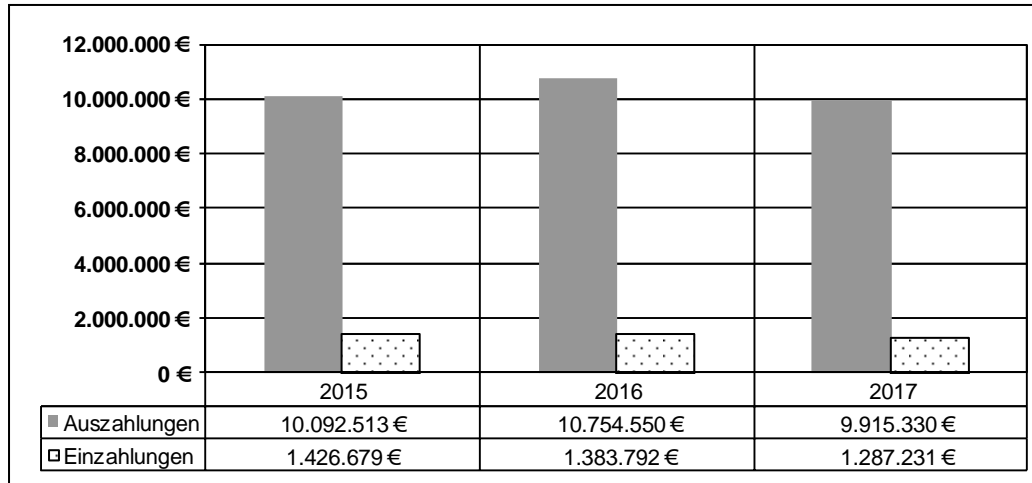
*Basis: Stichtagsbezogene Statistikerhebung zur KVJS-Statistik 2017

Die Zahlen der ambulanten und teilstationären Fälle in der Hilfe zur Pflege sind im Jahr 2017 mit 182 Fällen gegen über dem Jahr 2016 (143 Fälle) um 39 Fälle gestiegen.

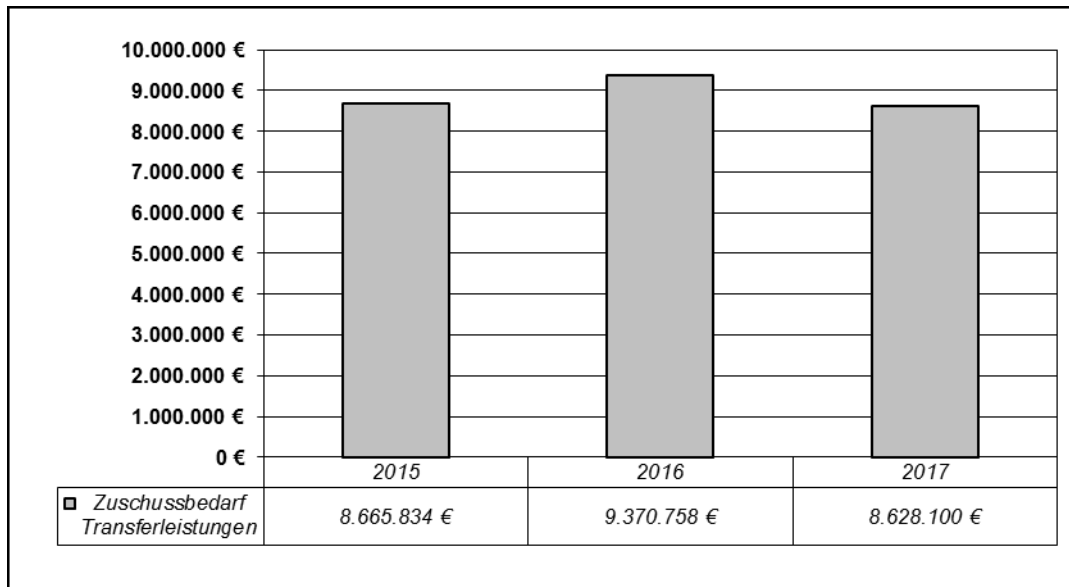
Die ambulanten Pflegeleistungen und -angebote sind nicht in jedem Fall günstiger als die stationären Hilfen. Beispielsweise führen in ambulant betreuten Wohngemeinschaften ordnungsrechtliche Vorgaben nach dem Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG) zu einem Gesamtkostenniveau, das mit der stationären Pflege vergleichbar ist.

2.3 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf



Die Auszahlungen in der Hilfe zur Pflege sind im Vergleich zum Vorjahr 2016 um 7,9 % auf rund 8,6 Mio. EUR gesunken.

Der Zuschussbedarf reduzierte sich im Berichtsjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr 2016 um 7,9 % = 0,7 Mio. EUR. Im Jahr 2016 war noch ein Anstieg um 0,7 Mio. EUR = 8,1 % zu verzeichnen. D.h. trotz Fallzahlensteigerungen (im ambulanten und teilstationären Bereich um rund 27 %, im stationären Bereich um rund 5%) sind die Ausgaben in der Hilfe zur Pflege und damit die Durchschnittsfallkosten des Sozialhilfeträgers im Jahr 2017 gesunken.

Hier wirken sich kurzzeitig die im Zuge der Pflegestärkungsgesetze angehobenen Pflegekassenanteile entlastend auf den Sozialetat des Landkreises aus. Es zeichnet sich allerdings im laufenden Haushaltsjahr 2018 bereits ab, dass diese Entlastung nicht lange anhalten wird.

Neben der Verteuerung der stationären Heimkosten aufgrund der Schiedssprüche 2015 bis 2017 und des geänderten Rahmenvertrags mit verbesserten Personalschlüsseln trägt auch die Anhebung der Einkommens- und Vermögensfreigrenzen im Jahr 2017 dazu bei, dass Selbstzahler früher in die Hilfe zur Pflege kommen. Dadurch steigen die Fallzahlen und auch die Kosten aufgrund der Vergütungserhöhungen seit 2018 wieder an.

Durch die Umstellung der Pflegestufen in Pflegegrade müssen Bewohner mit niedrigeren Pflegegraden einen gleich hohen Eigenanteil (EEE - einrichtungsindividueller Eigenanteil) leisten, wie Bewohner mit höheren Pflegegraden. Dies verteuert bei Neuaufnahmen in den Heimen die Plätze der unteren Pflegegrade im Verhältnis überproportional und führt inzwischen wieder zu steigenden Antragszahlen in der Hilfe zur Pflege.

Die Leistungserbringer schöpfen außerdem in den Vergütungsverhandlungen meistens die mit dem Beschluss der Schiedsstelle vom 23.02.2017 eröffnete Möglichkeit für strukturelle Personalverbesserungen aus und machen die höchstmöglichen Personalschlüssel geltend. Dies führt auch in den laufenden Vergütungsverhandlungen im Jahr 2018 zu hohen Abschlüssen in einer Spanne zwischen 5 % und 8 %.

Sollten die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geplanten Entlastungen für Unterhaltspflichtige realisiert werden (geplant ist, dass die Unterhaltspflicht erst ab einem Einkommen von 100.000,00 EUR greifen soll), würde künftig zudem ein Großteil der für den Sozialhilfeträger generierbaren Erträge wegfallen.

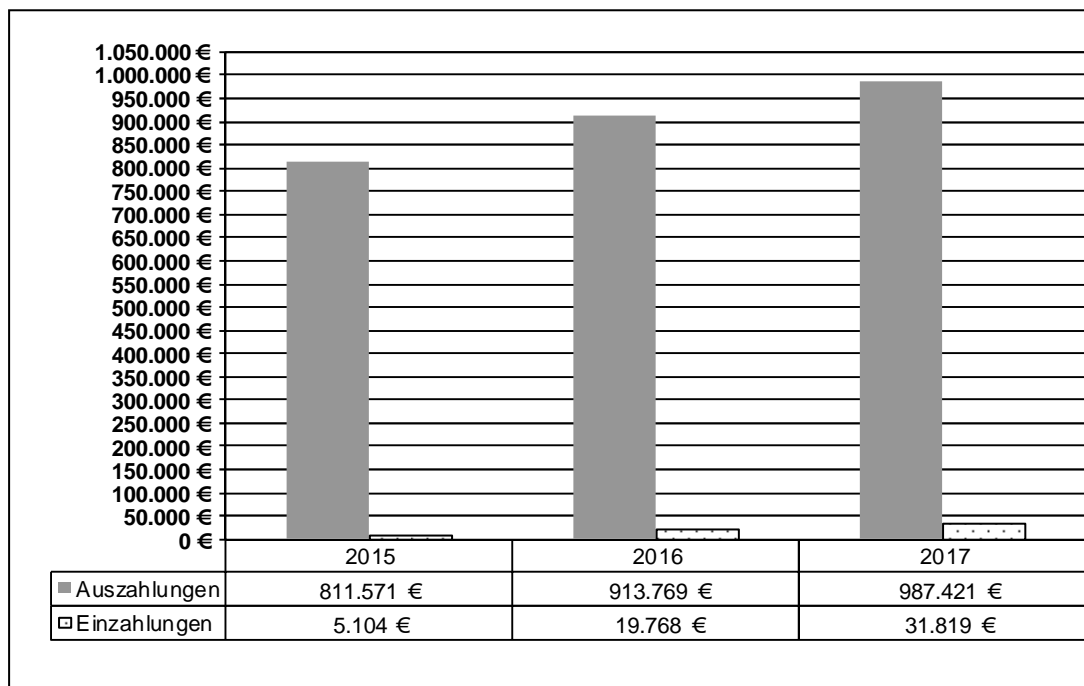
Die Vorgaben der Landesheimbau-Verordnung (keine Doppelzimmer mehr in den Pflege-Einrichtungen) verstärken auch im Landkreis Reutlingen die Verknappung stationärer Pflegeplätze. Die Herausforderungen für die Träger von Pflegeheimen zur Umsetzung dieser Vorgaben sind in Einzelfällen groß und führen zu steigenden Investitionskosten, die sich wiederum auf die Pflegesätze auswirken. Da die Pflegekassen nach wie vor keine dynamisierten Kostenbeiträge leisten, sondern Fixbeträge haben, die sie je nach Pflegegrad leisten, wird die Schere künftig wieder stärker zu Lasten des Sozialhilfeträgers auseinander gehen.

3. Produkt 31.10.03 - Hilfen zur Gesundheit

In diesem Produkt werden auch Erstattungen an Krankenkassen aus anderen einzelnen Hilfearten geleistet.

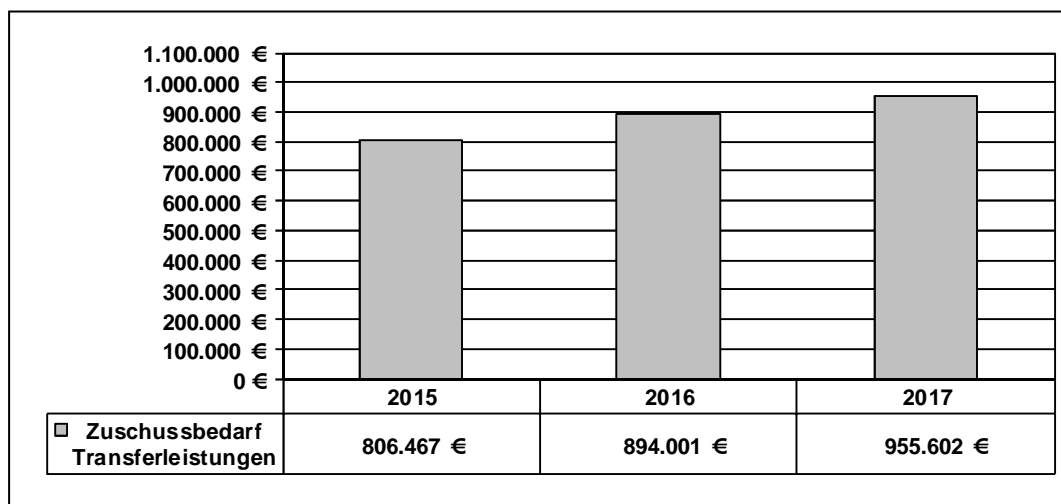
3.1 Finanzielle Entwicklung (Transferleistungen)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



Die Auszahlungen 2017 sind um rund fast 74.000,00 EUR gestiegen, was einem Zuwachs von 8,1 % entspricht. Die Einzahlungen/Erstattungen haben sich zwar gegenüber 2016 um 61 % erhöht, bleiben aber im Verhältnis zum Aufwand insgesamt gering.

b) Zuschussbedarf



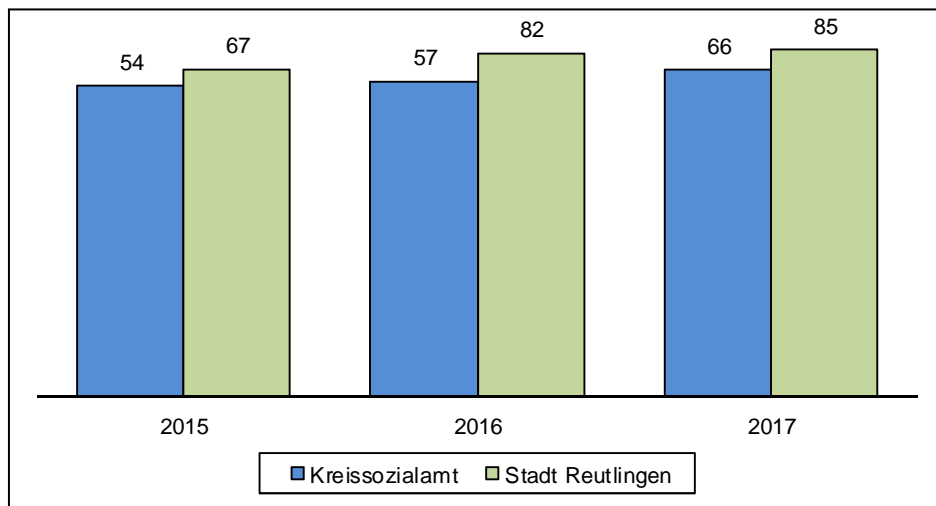
Steigende Gesundheitskosten und einzelne, teure Behandlungen bei nicht krankenversicherten Personen führen zu entsprechenden Kostenentwicklungen. Es gibt keine Steuerungsmöglichkeit für den Sozialhilfeträger.

4. Produkt 31.10.05.01 - Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe zum Lebensunterhalt wird überwiegend Personen gewährt, die wegen einer befristeten Erwerbsminderung von den Leistungen nach dem SGB II oder der Grundsicherung nach dem SGB XII ausgeschlossen sind. Ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt kann sich auch ergeben, wenn Personen wegen Krankheit voraussichtlich für mehr als 6 Monate außerstande sind, mindestens 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu sein, aber die dauerhafte Erwerbsminderung noch nicht festgestellt ist.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten auch wenige Kinder, deren Eltern Leistungen nach dem SGB XII erhalten. Diese Kinder haben auch Anspruch auf Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT). Die Aufwendungen der Hilfe zum Lebensunterhalt gehen vollständig zu Lasten des Landkreises.

4.1 Fallzahlen

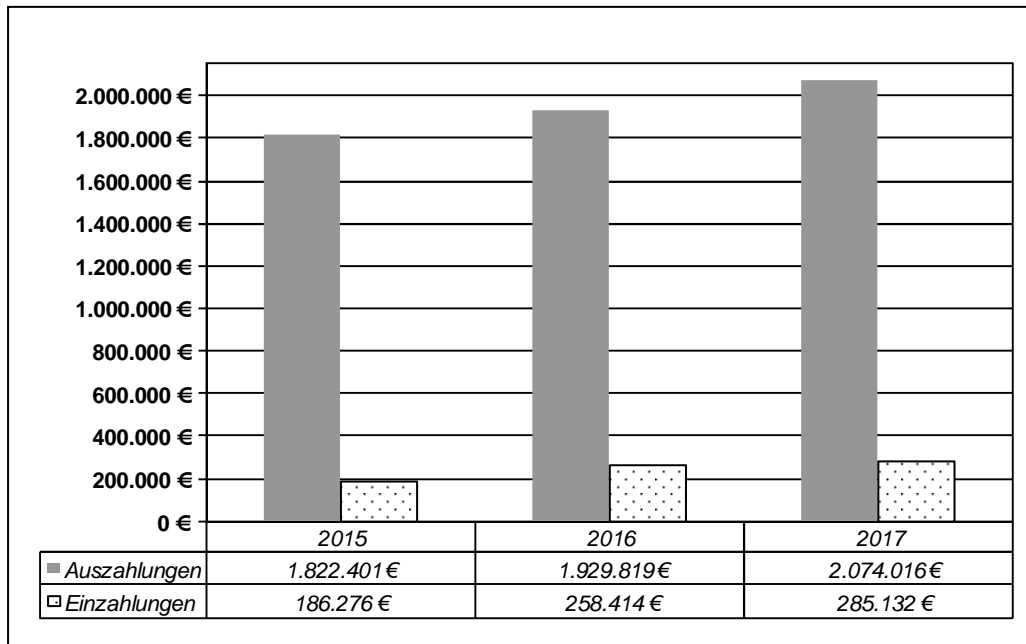


Zum Stichtag 31.12.2017 waren 151 ambulante Fälle im Leistungsbezug. 12 mehr als zum selben Zeitpunkt des Vorjahres (139 Fälle). Die weiter steigenden Fallzahlen liegen einerseits daran, dass auch bei dieser Leistung die Vermögensschonengrenze auf 5.000,00 EUR angehoben wurde. Dadurch haben mehr Personen Leistungsansprüche.

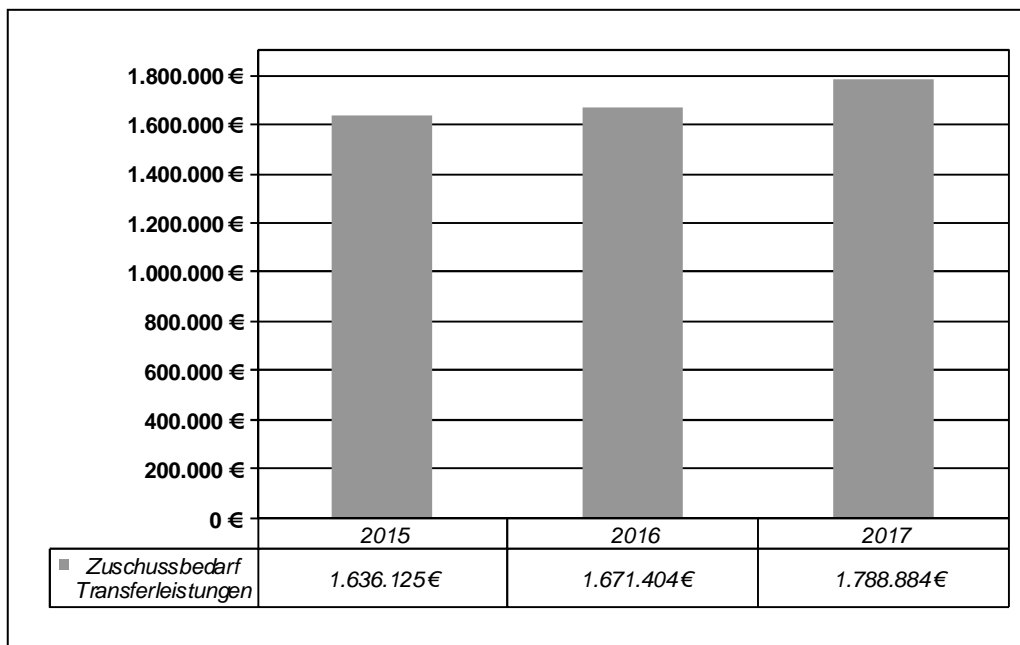
Andererseits dürfen nach neuen Vorgaben des Bundes Fälle, bei denen zunächst nicht klar ist, ob sie dauerhaft erwerbsgemindert sind, nicht auf die Grundsicherung SGB XII gebucht werden. Wenn sich im Nachhinein heraus stellt, dass von Beginn an Anspruch auf Grundsicherung SGB XII bestanden hätte, dürfen diese Fälle auch nicht mehr nachträglich auf den Bund umgebucht werden. Dies führt zu einer Entlastung des Bundes in der Grundsicherung SGB XII und zu Kostenverlagerungen auf die Landkreise. Einige Landkreise führen eine Musterklage gegen diese Regelung.

4.2 Finanzielle Entwicklung (Transferleistung)

a) Auszahlungen und Einzahlungen



b) Zuschussbedarf

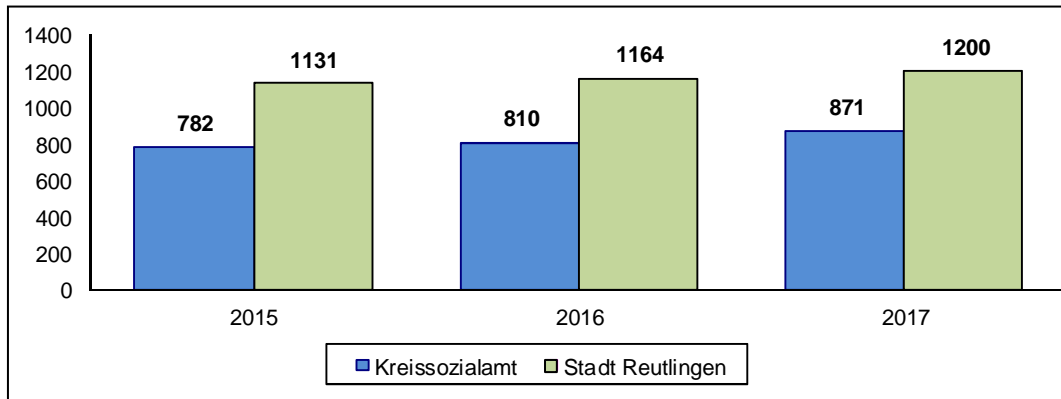


Der Zuschussbedarf steigt um 7,0 %. Dies liegt sowohl an den Fallzahlensteigerungen, aber auch an den regelmäßigen Regelsatzerhöhungen.

5. Produkt 31.10.08 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung, die für Menschen mit geringem Einkommen (in der Regel ab dem 65. Lebensjahr) gewährt wird. Der Bund übernimmt dafür seit dem Jahr 2014 die Nettoausgaben zu 100 %. Die Erstattungen an den Landkreis erfolgen quartalsweise.

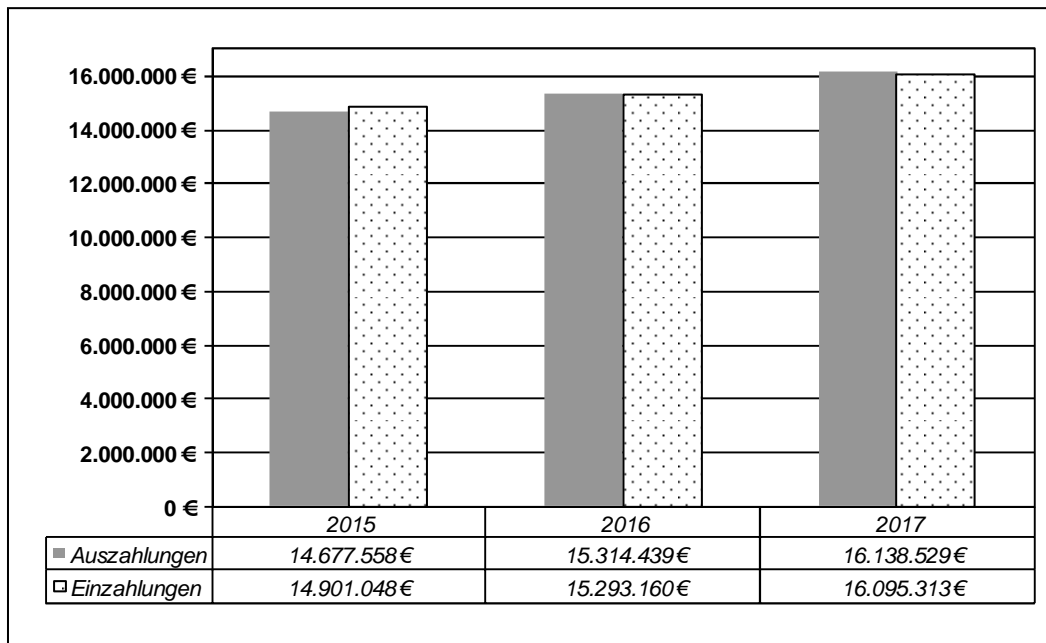
5.1 Fallzahlen



Zum Stichtag 31.12.2017 ergibt sich eine Fallzahlensteigerung um 97 Fälle auf 2.071 Fälle (2016 = 1.974 Fälle). Dies entspricht einer Zunahme von ca. 4,9 %. Die Steigerungsrate ist gegenüber dem Vorjahr damit etwas höher (2016 = 3,2 %).

Zum 01.04.2017 wurde die Vermögensfreigrenze von 2.600,00 EUR auf 5.000,00 EUR pro Person angehoben. Dies wirkt sich neben der Demographie auf die Entwicklung der Zahl der Grundsicherungsempfänger aus.

5.2 Auszahlungen und Einzahlungen



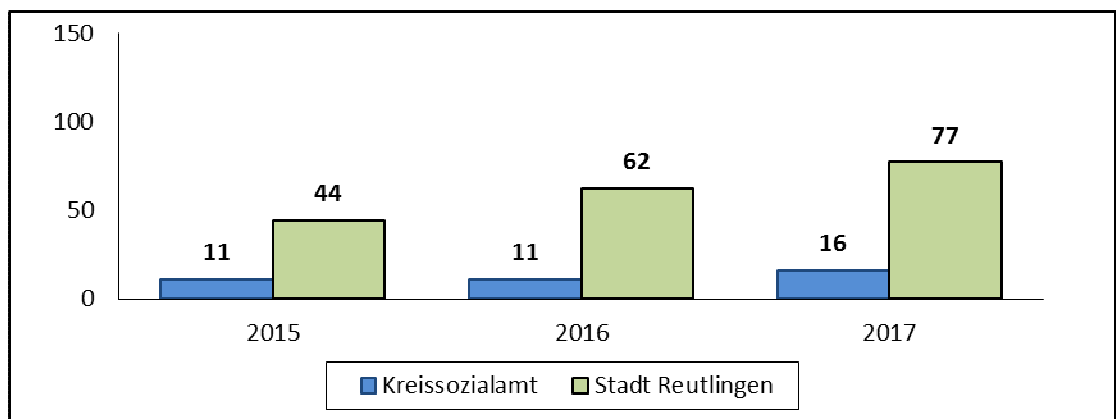
6. Produkt 31.10.07 - Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Die Leistungen der Hilfe bei besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII umfassen insbesondere Hilfen für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, obdachlose Menschen, Haftentlassene oder Suchtkranke.

Die Ursache für die Hilfebedürftigkeit (in Abgrenzung zu den Produkten 31.10.05 und 31.20.01) sind hier nicht in erster Linie materielle Probleme oder Langzeitarbeitslosigkeit, sondern besondere Lebensverhältnisse, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, die von den betroffenen Personen nicht aus eigener Kraft überwunden werden können. Typische Beispiele dafür sind Wohnungslosigkeit und die Situation nach einer Haftentlassung. Hinzu kommen vor allem bei älteren Menschen gesellschaftliche Faktoren wie Beziehungsbrüche, Vereinsamung und damit einhergehend auch Verwahrlosungstendenzen.

Diese Leistungen werden kurzzeitig erbracht und sind in der Regel auf längstens 18 Monate begrenzt. Der Zugang zu den Hilfen ist niedrigschwellig. Im Fokus steht insbesondere die Stärkung der Hilfe zur Selbsthilfe, um später teurere Folgeleistungen - wie z. B. Hilfen zur Gesundheit, Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege - zu vermeiden. Die Leistung der persönlichen Beratung und Unterstützung wird in der Regel unabhängig von Einkommen und Vermögen erbracht.

6.1 Fallzahlen



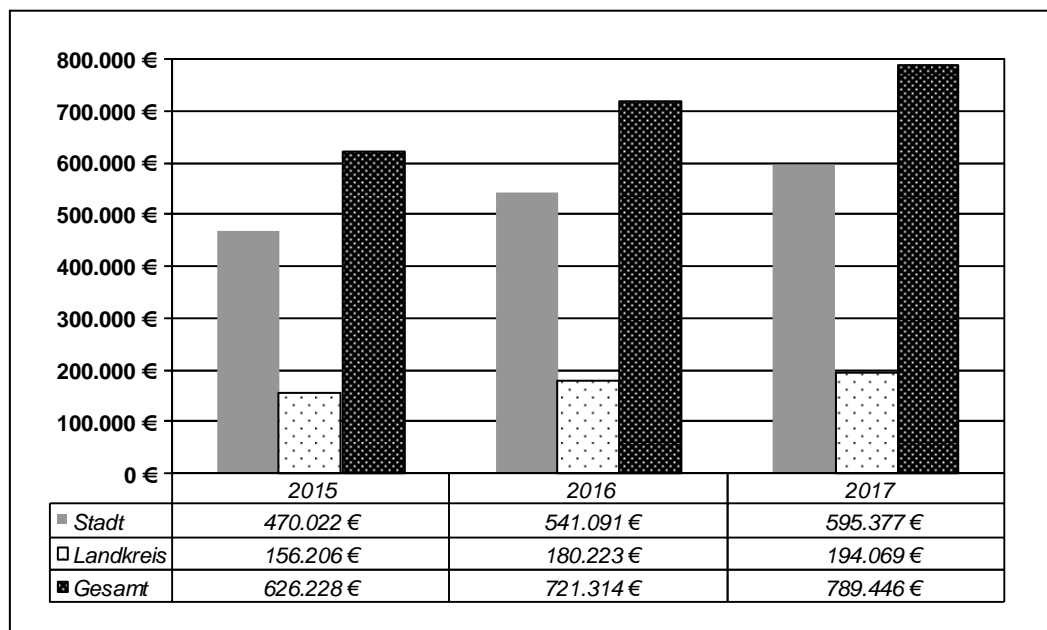
Die Fallzahlen nehmen weiter zu und werden in ihrer Komplexität zunehmend anspruchsvoller. Viele Menschen haben multiple Problemfelder, die eine längere Unterstützung erfordern. Die Wohnungsknappheit, Vereinsamung im Alter, psychosoziale Probleme und Verwahrlosungstendenzen mit daraus folgendem (drohendem) Wohnungsverlust nehmen weiter zu.

Präventionsmaßnahmen wie z. B. der aufsuchende Einsatz des Sozial-Dienstes und Präventivprogramme in der Wohnungslosenhilfe durch die Arbeiterwohlfahrt (AWO) mit Projekten wie z. B. NAWO = Netzwerk Ambulante Wohnungssicherung sowie die sozialpädagogische Unterstützung bei Messie-Haushalten zeigen Wirkung. Insbesondere das Projekt NAWO unterstützt zum Teil mit aufsuchender Hilfe Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind, beim Erhalt des Wohnraums, mit großem Erfolg.

Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr 2016 (= 73 Fälle) um 20 Fälle auf 93 Fälle im Jahr 2017 liegt bei 27,4 % (Vorjahr 32,7 %).

Die Problemlagen treten insbesondere im städtischen Bereich auf. Aber auch in ländlichen Gebieten nimmt die Anzahl der Anfragen nach Hilfen für diese Personen seitens der Kommunen (vor allem Ordnungsämter), von Nachbarn oder Vermietern weiter zu.

6.2 Auszahlungen nach Stadt und Landkreis



Die Aufwendungen im Berichtsjahr 2017 stiegen gegenüber 2016 um 9,4 % auf 789.446,00 EUR (Vorjahr 2016 um 15,2 % auf 721.314,00 EUR).

7. Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT)

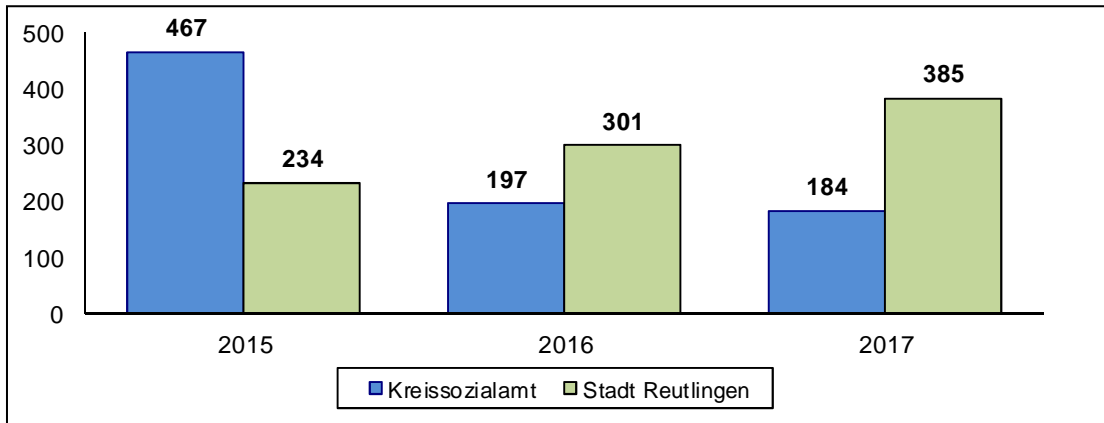
Ausführlich wurde über die Einzelleistungen des BuT, die Bundesbeteiligung und die berechtigten Personenkreise u. a. in KT-Drucksache Nr. VIII-0300 vom 03.05.2011 berichtet.

Beantragt werden können folgende Leistungen:

- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung (außer Hortmittagessen - war befristet bis 31.12.2013)
- soziale und kulturelle Teilhabe

Die Leistungen des BuT verteilen sich auf die Produkte und Produktgruppen 31.10.05 (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und im Alter nach dem SGB XII), 31.20 (SGB II), 31.30 (Flüchtlinge) und 31.90 (§ 6 b Bundeskindergeldgesetz - BKGG). Über die Entwicklung Fallzahlen und Kosten des BuT im SGB II wird gesondert in der KT-Drucksache zur jährlichen Entwicklung der SGB-II-Leistungen berichtet. Ebenso wird über die AsylbLG-Zahlen ab dem Jahr 2017 in einer separaten KT-Drucksache berichtet.

7.1 Fallzahlen



Insgesamt bezogen im Verlauf des Jahres 2017 569 Kinder (2016 = 498) BuT-Leistungen nach § 6 b BKGG - dem zweitgrößten Rechtskreis nach dem SGB II. Diese verteilen sich auf die Stadt Reutlingen mit 373 Kindern (2016 = 301) und auf den übrigen Landkreis mit 184 Kindern (2016 = 197).

Die Anzahl der BuT-Kinder in der Grundsicherung SGB XII haben eine untergeordnete Bedeutung und liegen jährlich bei Stadt und Landkreis im Schnitt bei 10 bis 15 Kindern.

Durch die Globalantragstellung kann sichergestellt werden, dass alle leistungsberechtigten Kinder einen Antrag auf BuT-Leistungen stellen. Durch die Wohngeldnovelle mit Anhebung der Wohngeldsätze hat die Anzahl der Kinder im Jahr 2017 gegenüber dem Vorjahr wieder zugenommen.

Die meisten BuT-Leistungen entfielen wie in den Vorjahren auf Mittagsverpflegung, gefolgt vom persönlichen Schulbedarf, Klassenfahrten und Teilhabeleistungen.

Über die finanzielle Entwicklung im Rechtskreis SGB II (Produktgruppe 31.20) wird in der KT-Drucksache zum SGB II berichtet. Die Bundesbeteiligung am BuT geht bei Produktgruppe 31.20 für alle Rechtsgebiete ein, für die der Bund Erstattungen im BuT leistet. Erstattungen erhält der Landkreis für den Rechtskreis SGB II und § 6 b BKGG. Die BuT-Aufwendungen im AsylbLG und im SGB XII trägt der Landkreis zu 100 %.

Zuschussbedarf - KassenIst-Ergebnisse - (in EUR) der Jahre 2015-2017

Produkt/Produktgruppe		Stadt Reutlingen			Kreissozialamt			Gesamt			Differenz	%
		2015	2016	2017	2015	2016	2017	2015	2016	2017		
31.10.01 Hilfe zur Pflege	Einzahlungen gesamt	753.049	737.039	809.629	673.630	646.753	477.602	1.426.679	1.383.792	1.287.231	-96.561	-7,0%
	Auszahlungen	5.772.894	6.046.512	5.504.844	4.319.619	4.708.038	4.410.487	10.092.513	10.754.550	9.915.330	-839.220	-7,8%
	Zuschussbedarf	5.019.845	5.309.473	4.695.214	3.645.989	4.061.285	3.932.885	8.665.834	9.370.758	8.628.100	-742.658	-7,9%
31.10.03 Hilfen zur Gesundheit	Einzahlungen	9,50	19.673	11.175	5.095	94	20.644	5.104	19.767	31.819	12.052	61,0%
	Auszahlungen	454.036	501.838	727.878	357.535	411.931	259.542	811.571	913.769	987.421	73.652	8,1%
	Zuschussbedarf	454.026	482.165	716.703	352.441	411.837	238.899	806.467	894.002	955.602	61.600	6,9%
31.10.04 Hilfe für blinde Menschen	Einzahlungen				37.527	8.035	18.075	37.527	8.035	18.075	10.040	125,0%
	Auszahlungen				968.084	958.760	970.068	968.084	958.760	970.068	11.308	1,2%
	Zuschussbedarf				930.557	950.725	951.993	930.557	950.725	951.993	1.268	0,1%
31.10.05.01 Hilfe zum Lebensunterhalt (bis 31.12.2015 mit Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)	Einzahlungen gesamt	136.654	152.796	148.569	49.622	105.618	136.563	186.276	258.414	285.132	26.717	10,3%
	Auszahlungen	934.657	988.018	1.091.777	887.744	941.801	982.238	1.822.401	1.929.819	2.074.016	144.197	7,5%
	Zuschussbedarf	798.003	835.222	943.209	838.122	836.183	845.675	1.636.125	1.671.404	1.788.884	117.479	7,0%
31.10.06 Sonstige Leistungen zur Sicherung der Lebensgrundlage	Einzahlungen	0	3.804	2.046	1.605	154	2.025	1.605	3.958	4.071	114	2,9%
	Auszahlungen	153.783	76.881	178.374	34.798	55.767	38.843	188.581	132.648	217.216	84.569	63,8%
	Zuschussbedarf	153.783	73.077	176.327	33.192	55.613	36.818	186.976	128.690	213.145	84.455	65,6%
31.10.07 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten	Einzahlungen	9.641	2.730	3.910	8.323	15.531	12.561	17.964	18.261	16.470	-1.791	-9,8%
	Auszahlungen	470.022	541.091	595.377	156.206	180.223	194.069	626.228	721.314	789.446	68.132	9,4%
	Zuschussbedarf	460.381	538.361	591.467	147.884	164.692	181.509	608.264	703.053	772.976	69.923	9,9%
31.10.08 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (ab 01.01.2016 ein neues Produkt - bisher bei Produkt 31.10.05)	Einzahlungen	399.248	404.505	346.571	271.334	276.191	201.888	670.582	680.696	548.459	-132.237	-19,4%
	Ausgleichsleistung Bund				14.230.466	14.612.464	15.546.853	14.230.466	14.612.464	15.546.853	934.390	6,4%
	Einzahlungen gesamt	399.248	404.505	346.571	14.501.800	14.888.655	15.748.741	14.901.048	15.293.160	16.095.313	802.153	5,2%
	Auszahlungen	8.428.436	8.701.352	9.207.579	6.249.122	6.613.087	6.930.950	14.677.558	15.314.439	16.138.529	824.090	5,4%
Zuschussbedarf	8.029.188	8.296.847	8.861.008	-8.252.677	-8.275.568	-8.817.791	-223.490	21.279	43.217	21.937	103,1%	
31.150 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz	Einzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0,0%
	Auszahlungen	0	0	0	111.922	108.412	106.617	111.922	108.412	106.617	-1.796	-1,7%
	Zuschussbedarf	0	0	0	111.922	108.412	106.617	111.922	108.412	106.617	-1.796	-1,7%
31.190 BuT	Einzahlungen	490	80	265	2.997	1.117	752	3.487	1.197	1.016	-180	-15,1%
	Auszahlungen	99.421	100.664	115.222	97.693	101.705	89.826	197.114	202.369	205.048	2.679	1,3%
	Zuschussbedarf	98.931	100.584	114.957	94.696	100.589	89.074	193.627	201.172	204.031	2.859	1,4%
Zuschuss insgesamt	15.014.157	15.635.729	16.098.886	6.154.802	-1.586.233	-2.434.323	12.916.282	14.049.496	13.664.564	-384.932	-2,7%	

Anmerkung:

Der Soziallastenausgleich wird mit der Doppik ab 2011 auf die Bereiche Hilfe zur Pflege, Grundsicherung und SGB II gebucht, ab 2013 auf Eingliederungshilfe und SGB II

	2015	2016	2017
31.10.02 Eingliederungshilfe für behindert	2.155.616	1.815.733	1.551.627
31.20 Grundsicherung für	718.539	605.281	517.209
Soziallastenausgleich gesamt	2.874.155	2.421.014	2.068.836

Über die Eingliederungshilfe und das SGB II wird separat berichtet.